VERORDNUNG (EWG) Nr. 255/70 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 789/69 der Kommission vom 28. April 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/69 (6), zielt darauf ab, den betreffenden Industrien die größtmögliche Inanspruchnahme der Absatzmöglichkeiten zu erlauben, die auf dem Weltmarkt für Butter bestehen, die in bestimmten dritten Ländern gebrauchten Fettmischungen beigemischt wird. Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen erscheint es angebracht, die Verpakkungsvorschriften für die Fettmischungen zu ändern, um den ausführenden Verarbeitungsbetrieben größere Möglichkeiten zu eröffnen. Bei der Festsetzung des Verkaufspreises der Butter muß der Auswirkung der durch die verschiedenen vorgeschriebenen Verpakkungen entstehenden Kosten Rechnung getragen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Buchstabe c) des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 erhält folgende Fassung :

„c) das Fertigerzeugnis wie folgt zu verpacken :

— in Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 18,14 kg, wenn es sich um ein Fertigerzeugnis im Sinne des Buchstaben a) handelt,

— in hermetisch verschlossenen Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 5 kg, wenn es sich um ein Fertigerzeugnis im Sinne des Buchstaben b) handelt,

— in Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 200 kg, wenn es sich um ein Fertigerzeugnis im Sinne des Buchstaben b) handelt, welches aus Butter hergestellt ist, die seit mindestens 18 Monaten eingelagert gewesen ist ;

d) das gemäß Buchstabe c) verpackte Fertigerzeugnis innerhalb einer Frist von 4 Monaten, gerechnet vom Tag der Übernahme der Butter, von dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung oder Beimischung stattfindet, unmittelbar nach einem Drittland auszuführen."

Artikel 2

Absatz 1 des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Butter wird verkauft ab Kühlhaus zum Interventionspreis, vermindert um einen Betrag

a) von 164,5 Rechnungseinheiten je 100 kg, wenn es sich um Butter handelt, die seit mindestens 18 Monaten eingelagert gewesen ist und zur Herstellung von gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) erster und zweiter Gedankenstrich verpackten Erzeugnissen bestimmt ist ;

b) von 161,00 Rechnungseinheiten je 100 kg, wenn es sich um andere als unter Buchstabe a) genannte Butter handelt."

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 102 vom 30. 4. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 262 vom 18. 10. 1969, S. 11.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Für laufende Vorgänge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 werden die eingegangenen Verpflichtungen auf Antrag des Interessenten den Bestimmungen dieser Verordnung angepaßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY